



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Wettbewerb

***Fall M.9666 -
DEUTSCHE ASPHALT /
KEMNA BAU ANDRAE /
HEIDEASPHALT***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 04/06/2020

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32020M9666***



Brüssel, 04.06.2020
C(2020) 3752 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

An die Anmelderinnen

Betr.: Sache M.9666 – DEUTSCHE ASPHALT / KEMNA BAU ANDRAE / HEIDEASPHALT
Kommissionsbeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹ und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum²

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Am 8. Mai 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Deutsche Asphalt GmbH („Deutsche Asphalt“, Deutschland) und KEMNA BAU Andrae GmbH & Co. KG („KEMNA BAU“, Deutschland) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Heideasphalt GmbH & Co. KG („Heideasphalt“, Deutschland). Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.³
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Deutsche Asphalt GmbH ist in der Herstellung verschiedener Asphaltarten für Asphalttrag-, Asphaltbinder- und Asphaltdeckschichten tätig. Deutsche Asphalt ist eine mittelbar kontrollierte Tochtergesellschaft der STRABAG SE (Österreich).
 - KEMNA BAU ist im Verkehrswegebau in verschiedenen Marktabschnitten tätig, insbesondere in der Rohstoffgewinnung (Steinbrüche, Kieswerke), in der Herstellung und im Vertrieb von Asphaltmischgut sowie im Bauwesen (Asphaltstraßenbau, Betonbau für besondere Anwendungen, Pflasterbau). Weitere

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.

² ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).

³ Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union, C 170 vom 18.5.2020, S. 25.

Tätigkeitsbereiche sind der Erdbau, Entwässerungsarbeiten, der Deponie- und Bahnbau, die Bauwerksinstandsetzung und die Errichtung von Betonschutzwänden.

- Heideasphalt wird ein derzeit von Deutsche Asphalt betriebenes Asphaltmischwerk in Wittingen betreiben.
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe a der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁴ fällt.
- 4. Aus den in der Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss ergeht nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission

*(Unterzeichnet)
Olivier GUERSENT
Generaldirektor*

⁴ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.